

Österreichische

# JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

*Chefredakteur* Gerhard Hopf

*Redaktion* Robert Fucik, Kurt Kirnbacher, Hans Peter Lehofer

*Evidenzblatt* Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

*Anmerkungen* Andreas Konecny, Martin Spitzer

April 2016

08

337 – 384

## Aktuelles

Weitere Asylrechtsverschärfung im Nationalrat ➔ 337

## Beiträge

**Untersuchungsausschüsse im Bund  
und bei den Ländern** Peter Bußjäger ➔ 348

Der tierärztliche Behandlungsvertrag Alexander Tritthart ➔ 341

Angemessene Verfahrensdauer und Rechtsmittelrecht  
Julius Schumann ➔ 355

## Evidenzblatt

Bindungswirkung aufgrund rechtskräftig abgewiesener  
Scheidungsklage Thomas Klicka ➔ 362

Schlechtvertretung durch den Verteidiger: kein Schadenersatz ➔ 368

Beamteneigenschaft von Gemeinderatsmitgliedern ➔ 372

## Forum

Der Schadensbegriff des OGH bei Prozessschäden –  
Anmerkungen zur E 8 Ob 89/15 v Thomas Klicka ➔ 381

## Kosten

Kostenseitig Josef Obermaier ➔ 384

# Der tierärztliche Behandlungsvertrag

## Rechtsnatur, Vertragspartner und Rechtsfolgen

Während sich sowohl die Judikatur als auch die Literatur mit dem **ärztlichen** Behandlungsvertrag regelmäßig und eingehend auseinandergesetzt hat, liegen zum **tierärztlichen** Behandlungsvertrag bis heute kaum Arbeiten vor. Im Zusammenhang mit Fragen der tierärztlichen Haftung, der Aufklärung oder auch der Dokumentation stellt sich aber auch immer wieder die Frage nach der Rechtsnatur des tierärztlichen Behandlungsvertrags. Der vorliegende Beitrag gibt daher einen Überblick über dieses Gebiet, arbeitet die spärlich vorhandene Judikatur und Literatur auf und stellt einen Vergleich mit dem ärztlichen Behandlungsvertrag her.

Von Alexander Tritthart

### Inhaltsübersicht:

- A. Vertragsgegenstand beim tierärztlichen Behandlungsvertrag
- B. Mögliche Vertragstypen
- C. Vertragspartner des tierärztlichen Behandlungsvertrags
  - 1. Vertragspartner aufseiten des Tierarztes
    - a) Selbständig tätige Tierärzte
    - b) Selbständig tätige Tierärzte in Gesellschaften
    - c) Angestellt tätige Tierärzte
  - 2. Vertragspartner aufseiten des Tieres
    - a) Tierigentümer
    - b) Tierbesitzer
- D. Vertragsschluss
- E. Hauptleistungspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrags
- F. Nebenleistungspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrags
  - 1. Aufklärungspflicht
  - 2. Dokumentationspflicht
  - 3. Verschwiegenheitspflicht
- G. Haftungsrechtliche Rechtsfolgen des tierärztlichen Behandlungsvertrags
  - 1. Gewährleistung
  - 2. Schadenersatz
- H. Beendigung des Behandlungsvertrags
- I. Zusammenfassung

### A. Vertragsgegenstand beim tierärztlichen Behandlungsvertrag

Bevor näher auf die Rechtsnatur des tierärztlichen Behandlungsvertrags eingegangen werden kann, muss man sich die Frage stellen, welche Arten von tierärztlichen Leistungen Teil derartiger Verträge sein können. Während *Bleckwenn*<sup>1)</sup> grundsätzlich zwischen der kurativen, der operativen und einer gutachterlichen Tätigkeit unterscheidet, differenziert *Mosing*<sup>2)</sup> (nur) zwischen dem „(klassischen) Behandlungsvertrag“ und dem „Gutachtervertrag“. Um aber eine Abgrenzung der vertragsgegenständlichen tierärztlichen Leistungen umfassend vornehmen zu können, ist mE

auf die entsprechenden Bestimmungen des Tierärztegesetzes<sup>3)</sup> zurückzugreifen. § 12 Abs 1 Tierärztegesetz normiert nämlich einen tierärztlichen Berufsvorbehalt und zählt dabei folgende Tätigkeiten auf:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren,
2. Vorbeugemaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren,
3. operative Eingriffe an Tieren,
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren,
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere,
6. Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten,
8. künstliche Besamung von Haustieren.

Während die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 12 Abs 1 Z 6 Tierärztegesetz) gem §§ 24, 28 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)<sup>4)</sup> auf Basis einer amtlichen Beauftragung erfolgt und die Rechtsgrundlage für die konkrete Tätigkeit der Tierärzte der jeweilige Beauftragungsbescheid des Landeshauptmanns bildet,<sup>5)</sup> erfolgen die übrigen tierärztlichen Tätigkeiten zumeist auf Basis privatrechtlicher Verträge. Werden einzelne Tätigkeiten jedoch im amtlichen Auftrag durchgeführt (Beauftragung gem § 2 Abs 6 Tiergesundheitsgesetz [TGG]<sup>6)</sup>),

1) *Bleckwenn*, Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht (2013) 33.

2) *Mosing*, Tierarzthaftung: Die tierärztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs)strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht, Diss Karl-Franzens-Universität Graz (2003) 15 ff.

3) Bundesgesetz v 13. 12. 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz) BGBl 1975/16 idF BGBl II 2013/175.

4) Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG) BGBl I 2006/132 idF BGBl II 2013/296.

5) Vgl diesbezüglich §§ 24 ff Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), wo die Arten der Bestellung der Aufsichtsorgane geregelt sind.

6) Bundesgesetz über Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit von Tieren in Betrieben (Tiergesundheitsgesetz – TGG), BGBl I 1999/133 idF BGBl II 2013/80.

ÖJZ 2016/49

§ 12 Tierärztegesetz

tierärztlicher Behandlungsvertrag;

Aufklärung;

Dokumentation;

Verschwiegenheit

so ist auch dort der jeweilige Bestellsakt die Rechtsgrundlage der tierärztlichen Tätigkeit, ohne dass gesonderte Verträge geschlossen werden müssen.

Mit Ausnahme der oben genannten amtlichen Tätigkeiten werden tierärztliche Leistungen iSd § 12 Tierärztegesetz auf Basis eines tierärztlichen Behandlungsvertrags erbracht. Umgekehrt können Leistungen, welche nicht unter eine der in § 12 Tierärztegesetz angeführten Tätigkeiten fallen, niemals auf Basis eines tierärztlichen Behandlungsvertrags erfolgen, weil es sich per definitionem um keine tierärztlichen Leistungen handelt.

### B. Mögliche Vertragstypen

Wie auch beim humanmedizinischen Behandlungsvertrag kommen grundsätzlich drei Vertragstypen für den tierärztlichen Behandlungsvertrag infrage, nämlich der (echte) **Dienstvertrag**, der **Werkvertrag** und der **freie Dienstvertrag**.<sup>7)</sup> Sowohl der echte Dienstvertrag (= Arbeitsvertrag) als auch der Werkvertrag sind gesetzlich geregelte Verträge (vgl §§ 1151 ff ABGB sowie §§ 1165 ff ABGB). Demgegenüber ist der freie Dienstvertrag nicht gesetzlich determiniert, sondern ein durch Rechtsprechung und Lehre herausgebildetes Hilfskonstrukt; *Wachter*<sup>8)</sup> spricht in diesem Zusammenhang von einer planwidrigen Lücke iS der Definition von *Koziol/Welser*.<sup>9)</sup>

Beim echten Dienstvertrag (§§ 1151 ff ABGB) ergibt sich nach ständiger Judikatur die wesentliche Abgrenzung von anderen Vertragstypen aus der persönlichen Arbeitsleistung und der Abhängigkeit des Arbeitnehmers, also der Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers, die sich in organisatorischer Gebundenheit, insb hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle, auswirkt.<sup>10)</sup> Der Dienstvertrag begründet ein auf Dauer ausgerichtetes Schuldverhältnis, bei dem es primär auf die Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers ankommt.<sup>11)</sup> Nachdem der Tierarzt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – niemals der funktionellen Autorität seines Auftraggebers unterworfen ist, im Normalfall kein Dauerschuldverhältnis begründet wird und auch keine Verfügbarkeit über die Arbeitskraft des Tierarztes gegeben ist, scheidet der echte Dienstvertrag als Vertragstyp für den tierärztlichen Behandlungsvertrag vielfach aus.<sup>12)</sup> Eine jener seltenen Ausnahmen stellt zB die Tätigkeit von Tierärzten in Zoos dar. Dabei können Tierärzte angestellt sein, um tierärztliche Leistungen zu erbringen, deren Empfänger auch ihr jeweiliger Dienstgeber ist. Nur *Althaus ua*<sup>13)</sup> und *Schulze*<sup>14)</sup> sehen im tierärztlichen Behandlungsvertrag (für Deutschland) mit wenigen Ausnahmen einen Dienstvertrag iSd § 611 BGB, ohne dies allerdings näher zu erläutern.

Fraglich bleibt also, ob es sich beim tierärztlichen Behandlungsvertrag um einen Werkvertrag oder um einen freien Dienstvertrag handelt. Da das Fehlen einer persönlichen Abhängigkeit sowohl den einen als auch den anderen Vertragstyp kennzeichnet,<sup>15)</sup> ist es notwendig, zur Abgrenzung auf andere Merkmale zurückzugreifen. Sehr geeignet scheint diesbezüglich ua die Dauer der geschuldeten Leistung zu sein. Während

beim Werkvertrag ein bestimmtes Arbeitsergebnis (= Werk) geschuldet wird und der geschlossene Vertrag mit der Erbringung dieses Werks beendet sein soll, wird im anderen Fall fortgesetzt jene Tätigkeit geschuldet, die auf die Erreichung solcher Ergebnisse gerichtet ist.<sup>16)</sup> Legt man dieses Kriterium auf die tierärztlichen Tätigkeiten iSd § 12 Tierärztegesetz um, so kommt man im Einzelnen zu folgendem Ergebnis:

Nur beim TGD-Betreuungsvertrag iSd § 2 Z 2 Tiergesundheitsdienstverordnung 2009 werden tierärztliche Tätigkeiten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht, sodass in diesen Fällen von einem freien Dienstvertrag auszugehen ist. Hierunter fallen jedoch regelmäßig nur die Betriebserhebungen iS der TGD-Verordnung; die kurative Behandlung der Tiere erfolgt jeweils auf Basis einzelner tierärztlicher Behandlungsverträge. Dies muss deshalb so sein, weil die Behandlung der Tiere im Einzelfall durch jeden berufsberechtigten Tierarzt erfolgen kann und darf und nicht auf den Betreuungstierarzt beschränkt ist.

Bei keiner sonstigen in § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 und 8 Tierärztegesetz genannten Tätigkeit wird man im Normalfall aber davon ausgehen können, dass sich eine der Vertragsparteien für einen längeren Zeitraum verpflichten will. Vielmehr ist es nahezu immer so, dass der Tierbesitzer im konkreten Einzelfall die Untersuchung und/oder Behandlung eines konkreten Krankheitsfalls wünscht und nicht einen Vertrag über einen längeren Zeitraum – quasi für die mögliche Untersuchung und Behandlung erst in der Zukunft auftretender Krankheiten – abschließen möchte. Selbiges gilt sinngemäß auch für alle übrigen tierärztlichen Tätigkeiten iSd § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 und 8 leg cit. Nur bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung könnte man von einer Art Dauerschuldverhältnis ausgehen. Da aber gerade diese tierärztliche Tätigkeit – wie oben bereits dargelegt – eben nicht auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, kann dieser Bereich tierärztlicher Tätigkeit hier unberücksichtigt bleiben.

Ein weiteres Abgrenzungskriterium stellt die jeweils geschuldete Leistung dar. Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Werkunternehmer zur Herstellung eines bestimmten Erfolgs gegen Entgelt;<sup>17)</sup> dabei muss es sich um ein in sich geschlossenes Werk handeln, während beim freien Dienstvertrag eine bloß gattungsmäßig umschriebene Leistung geschuldet wird.<sup>18)</sup> Geschuldete Leistung beim Werkvertrag ist also ein in sich abge-

7) *F. Bydliński*, Verträge über ärztliche Leistungen, in *Rechberger/Welser* (Hrsg), FS Winfried Kralik (1986) 345.  
 8) *Wachter*, Der sogenannte freie Dienstvertrag, DRdA 1984, 405.  
 9) *Koziol–Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> (2014) 30.  
 10) 8 ObA 44/03 h ARD 5479/8/04 = ecolex 2004, 300 = JAP 2004/2005/9, 38 (*Reissner*).  
 11) *Müller*, Dienstvertrag oder Werkvertrag? Überblick über die Rsp des VwGH zu § 4 ASVG, DRdA 2010, 367.  
 12) Vgl für den ärztlichen Behandlungsvertrag *F. Bydliński* in FS Kralik (1986) oder auch *Engljähringer*, Ärztlicher Behandlungsvertrag, ÖJZ 1993, 488.  
 13) *Althaus/Ries/Schnieder/Großböting*, Praxishandbuch Tierarztrecht (2006) 27.  
 14) *Schulze*, Die Haftung des Tierarztes (1992) 54.  
 15) *Karl*, Zur rechtlichen Qualifikation von Sprachlehrern, ASoK 1999, 277 mwN.  
 16) *Mazal*, Freier Dienstvertrag oder Werkvertrag, ecolex 1997, 277.  
 17) *Jabornegg/Resch/Strasser*, Arbeitsrecht (2003) Rz 54.  
 18) *Karl*, Sprachlehrer, ASoK 1999, 277.

schlossenes Arbeitsergebnis, das bestimmten Qualitätsanforderungen genügen muss.<sup>19)</sup> *Bydlinski*<sup>20)</sup> stellt in diesem Zusammenhang richtig fest, dass dabei allerdings nicht die Durchführung einer Tätigkeit selbst als das geschuldete Werk verstanden werden darf. Besonders hingewiesen werden muss dabei jedoch auf die Tatsache, dass der Tierbesitzer in vielen Fällen eine andere (falsche) Vorstellung vom Erfolg einer tierärztlichen Behandlung haben wird, als wir es juristisch haben. Dies liegt schlicht daran, dass medizinischer Erfolg iS einer Heilung oder Besserung der Symptome vielfach nichts mit dem **juristischen Erfolg** der geschuldeten Leistung zu tun hat. Unbestritten ist nämlich sowohl von der Judikatur als auch der Literatur, dass „Heilung“ bzw. „Gesundheit“ niemals geschuldeter Erfolg (juristisch betrachtet) eines Behandlungsvertrags sein kann.<sup>21)</sup> Auch ist der Ansicht von *Engljähringer*<sup>22)</sup> zu folgen, dass der Erfolg nicht in der sachgerechten Durchführung einer (tier)ärztlichen Tätigkeit zu sehen ist, weil das geschuldete Ziel nicht die bloße Leistungserbringung, sondern vielmehr das Ergebnis der Tätigkeit ist.

Legt man die oa Kriterien auf die tierärztlichen Leistungen iSd § 12 Tierärztegesetz um, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Die Untersuchung eines Tieres hat nach der *lex artis* nach genauen Regeln und Abläufen (Untersuchungsgängen) zu erfolgen und ist bis ins Detail von der veterinärmedizinischen Lehre definiert.<sup>23)</sup> Dabei ist die Tätigkeit der Untersuchung jedoch nur ein Mittel zum Zweck, der Erfolg dieser reinen Untersuchungstätigkeit ist jedenfalls der Befund,<sup>24)</sup> in vielen Fällen auch die Diagnose.<sup>25)</sup> Zum selben Ergebnis kommt *Völk-Torggler*<sup>26)</sup> für den ärztlichen Behandlungsvertrag, freilich jedoch ohne dabei den Erfolg (= Befund bzw. Diagnose) genau zu definieren. Demgegenüber spricht *Bydlinski*<sup>27)</sup> der reinen Untersuchung eines Patienten jeden vertraglich fixierten Erfolg ab. Zu diesem Ergebnis **muss** er jedoch kommen, weil er sich bei seinen Betrachtungen auf die reine Untersuchungstätigkeit beschränkt und das Ergebnis dieser Tätigkeit, nämlich den erhobenen Befund bzw. die gestellte Diagnose, außer Acht lässt.

Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren (§ 12 Abs 1 Z 2 Tierärztegesetz) haben jedenfalls einen klar definierten Erfolg (die Kastration der Hündin zur Minimierung des Risikos, an Brustkrebs zu erkranken, Verabreichung einer Schutzimpfung usw) als Vertragsinhalt. Auch bei operativen Eingriffen ist der Erfolg klar definiert und liegt bspw in der Verplattung einer Fraktur, der Entfernung eines Tumors oder der Korrektur einer Lidfehlstellung. Zur Verdeutlichung sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass dabei nicht die Heilung und auch nicht die Durchführung der Operation an sich den Erfolg darstellen, sondern vielmehr das **Endergebnis** dieses Tuns, nämlich der Zustand des Tieres, dem der Tumor entfernt, die Fraktur verplattet oder die Lidfehlstellung korrigiert wurde.

Bei Impfungen, Injektionen, Transfusion, Instillation und Blutabnahme (§ 12 Abs 1 Z 4 Tierärztegesetz) ist der Erfolg auch nicht in der Handlung des Tierarztes, sondern im Zustand des Tieres nach durchgeführ-

ter Tätigkeit zu sehen. Der Erfolg ist also eingetreten, wenn der Impfstoff oder das Injektionsgut richtig im Körper des Patienten „platziert“ oder aber Blut zur weiteren Untersuchung abgenommen wurde.

Auch bei der Verordnung oder Verschreibung von Arzneimitteln (§ 12 Abs 1 Z 5 Tierärztegesetz) ist der Erfolg leicht zu definieren; er tritt nämlich immer dann ein, wenn eine Verschreibung, also ein Rezept, ausgestellt bzw eine Verordnung erfolgt ist.

Bei der Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten iSd § 12 Abs 1 Z 7 Tierärztegesetz ist der Erfolg im fertigen Zeugnis bzw Gutachten zu sehen.<sup>28)</sup>

Bei der künstlichen Besamung (§ 12 Abs 1 Z 8 Tierärztegesetz) ist der Erfolg dann eingetreten, wenn der Samen in der Gebärmutter platziert ist. Natürlich ist hierbei der Erfolg nicht in der Konzeption oder gar in der Geburt eines bzw mehrerer lebender Nachkommen zu sehen.

Nachdem beim tierärztlichen Behandlungsvertrag keine Unterworfenheit unter die Autorität des Arbeitgebers vorliegt, herkömmlicherweise auch kein Dauerschuldverhältnis begründet und jeweils ein genau definierter Erfolg geschuldet wird, liegt mE also in der weit überwiegenden Anzahl von Fällen ein Werkvertrag und kein (freier) Dienstvertrag vor. Auf das Heranziehen der Rechtsfolgen aus den einzelnen Vertragstypen zu deren Begründung wurde hier bewusst verzichtet, weil diese ja niemals das ihnen zugrundeliegende Vertragsverhältnis definieren können.

Da zur Erbringung tierärztlicher Leistungen in unterschiedlichen Fällen also grundsätzlich sowohl der Dienstvertrag als auch der Werkvertrag als auch der freie Dienstvertrag als Grundlage infrage kommen und die Grenzen zwischen den einzelnen Vertragstypen in vielen Fällen auch fließend sind, scheint es naheliegend, den tierärztlichen Behandlungsvertrag als Vertrag *sui generis* einzustufen.

### C. Vertragspartner des tierärztlichen Behandlungsvertrags

Wenn wir uns nunmehr in einem nächsten Schritt der Frage der möglichen Vertragspartner zuwenden, so zeigt sich eine Fülle unterschiedlicher Konstellationen. →

19) *Tomandl*, Der rätselhafte freie Dienstnehmer, ZAS 2006, 38.

20) *F. Bydlinski* in FS Kralik 345.

21) *Engljähringer*, ÖJZ 1993; *F. Bydlinski* in FS Kralik 345; *Völk-Torggler*, Die Rechtsnatur des ärztlichen Behandlungsvertrages in Österreich, JBl 1984, 72; 1 Ob 550/84 SZ 57/ 98 und zahlreiche weitere.

22) *Engljähringer*, ÖJZ 1993, 488.

23) *Baumgartner*, Klinische Propädeutik der inneren Krankheiten und Hautkrankheiten der Haus- und Heimtiere<sup>4</sup> (1999) 32.

24) Darunter versteht man nach *Drosdowski*, Der Duden in 10 Bänden – Bedeutungswörterbuch X<sup>2</sup> (1985), ein nach einer Untersuchung festgestelltes Ergebnis.

25) Unter einer Diagnose versteht man nach *Wiesner/Ribbeck*, Wörterbuch der Veterinärmedizin I<sup>3</sup> (1991), das Erkennen und Benennen einer Krankheit nach Art, Erscheinungsform und Bedeutung.

26) *Völk-Torggler*, JBl 1984, 72.

27) *F. Bydlinski* in FS Kralik 345.

28) *P. Bydlinski* in *Köhler/Kraft*, Gerichtliche Veterinärmedizin (1984) 126.

## 1. Vertragspartner aufseiten des Tierarztes

Wie schon *Mosing*<sup>29)</sup> ausgeführt hat, ist jener Fall, in welchem sich der Tiereigentümer an einen selbständigen Tierarzt wendet, auch heute noch der Normalfall. Immer häufiger stehen dem Tiereigentümer jedoch nicht ein selbständig tätiger Tierarzt, sondern ein angestellter Tierarzt oder aber ein Teilhaber einer Tierärztesgesellschaft gegenüber, sodass der Frage nachzugehen ist, wer hier der Vertragspartner des Tiereigentümers wird. Auf der anderen Seite ist jedoch auch zu durchleuchten, wer für den Tierarzt als Vertragspartner auftritt, weil vielfach nicht der Tiereigentümer, sondern andere Personen mit einem Tier beim Tierarzt erscheinen.

### a) Selbständig tätige Tierärzte

Nachdem ein Vertragsschluss mit einem selbständig tätigen Tierarzt der bei Weitem häufigste Fall ist, soll diese Konstellation auch zuerst einer Betrachtung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass hier der arbeitsrechtlich selbständig tätige Tierarzt angesprochen wird und die Bestimmung des § 20 Tierärztegesetz, wonach „*der Tierarzt seinen Beruf gewissenhaft und fachlich eigenverantwortlich*“ auszuüben hat, unberührt bleibt.

Steht der Tiereigentümer also einem selbständigen Tierarzt in dessen Ordination gegenüber, so wird dieser Tierarzt zweifellos auch **ad personam** Vertragspartner des Tiereigentümers. Dies ist auch beim humanmedizinischen Behandlungsvertrag der Fall.<sup>30)</sup> Wird der selbständige Tierarzt jedoch nicht in seiner eigenen Praxis tätig, sondern vertritt er einen anderen selbständigen Tierarzt in dessen Ordination, so wird er im Regelfall nach nunmehr herrschender Lehre und Judikatur<sup>31)</sup> als Erfüllungsgehilfe des Ordinationsinhabers tätig, und der tierärztliche Behandlungsvertrag kommt auch mit dem Ordinationsinhaber zustande.

### b) Selbständig tätige Tierärzte in Gesellschaften

Seit diverse Gesellschaftsformen bei Tierärzten zulässig sind,<sup>32)</sup> kommt es immer häufiger vor, dass sich mehrere Tierärzte zu Personengesellschaften zusammenschließen oder auch Kapitalgesellschaften gründen und ihren Beruf im Rahmen derartiger Gesellschaften ausüben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der tierärztliche Behandlungsvertrag mit dem einzelnen Tierarzt oder aber der jeweiligen Gesellschaft zustandekommt. *Mosing*<sup>33)</sup> führt aus, dass bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit dem jeweiligen Tierarzt kontrahiert werde, bei den übrigen Gesellschaftsformen hingegen mit diesen. Er führt dies darauf zurück, dass Tierärztesgesellschaften aus seiner Sicht mit einer eigenen Berufsbefugnis ausgestattet sind, die sich von der Berufsbefugnis ihrer Gesellschafter ableite. Im Falle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist *Mosing* jedenfalls zu folgen; eine andere Möglichkeit gibt es mangels eigener Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gar nicht. Anderer Ansicht ist diesbezüglich hingegen *Bleckwenn*<sup>34)</sup> für die deutsche Rechtslage. Im Ergebnis kann man den Ausführungen von *Mosing* auch für die übrigen Gesellschaftsformen folgen; eine eigene Berufsausübungsbe-

rechtigung kommt den tierärztlichen Gesellschaften mE jedoch nicht zu. Während der Gesetzgeber eine solche Berufsausübungsberechtigung im Fall der **Gruppenpraxen** iSd § 52 a Ärztegesetz expressis verbis vorsieht,<sup>35)</sup> ist dies bei den Tierärztesgesellschaften gerade **nicht vorgesehen**; Träger der Berufsausübungsberechtigung sind in diesem Fall ausschließlich die an der Gesellschaft beteiligten Tierärzte. Dies ist aber kein Grund dafür, dass Behandlungsverträge (nur) mit den Gesellschaftern *ad personam* geschlossen werden können. Auch im Bereich der Humanmedizin ist es üblich, dass Behandlungsverträge zB mit dem Träger einer Krankenanstalt zustandekommen,<sup>36)</sup> der auch nicht Träger einer eigenen Berufsausübungsberechtigung ist. In unserem Falle wird ein Behandlungsvertrag also mit der jeweiligen Gesellschaft (OG oder GmbH) geschlossen. Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient sich die Gesellschaft berufsberechtigter Tierärzte. Die Tatsache, dass nach § 15 a Tierärztegesetz nur berufsberechtigte Tierärzte Gesellschafter sein dürfen, tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache. Jedenfalls haftet die Gesellschaft für die Tätigkeit ihrer Tierärzte iSd § 1313 a ABGB.<sup>37)</sup> Haftungsrechtlich werden also die Gesellschafter als Gehilfen der – den Behandlungsvertrag schließenden – Gesellschaft tätig.

### c) Angestellt tätige Tierärzte

Tierärzte, die ihren Beruf in Form eines Angestelltenverhältnisses ausüben, sind in ihrer Funktion niemals Vertragspartner eines tierärztlichen Behandlungsvertrags. Der Behandlungsvertrag kommt immer mit dem sie beschäftigenden Tierarzt bzw der sie beschäftigenden Tierärztesgesellschaft (OG bzw GmbH) zustande. Der jeweilige Dienstgeber haftet iSd § 1313 a ABGB für das Tun seiner Mitarbeiter.

## 2. Vertragspartner aufseiten des Tieres

In der tierärztlichen Praxis ist mit zwei getrennt zu betrachtenden Fallkonstellationen zu rechnen:

### a) Tiereigentümer

Steht dem Tierarzt ein **geschäftsfähiger Eigentümer** des jeweiligen Patienten gegenüber, so kommt zweifellos ein Vertrag zwischen dem Tierarzt und dem Tiereigentümer zustande. Problematischer ist die Situation, wenn der Eigentümer des Tieres nicht (voll) geschäftsfähig ist. Die Frage, ob ein Behandlungsvertrag zustandekommt oder nicht, stellt sich vor allem dann, wenn

29) *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff.

30) *Kletečka-Pulker* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht Kap. I.1.3.1 (Stand Oktober 2013); *Kindel*, Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages (2009) 31; *F. Bydliński* in FS Kralik 345.

31) *Steiner/Fleisch*, Ärztliche Substitutionsbefugnis, AnwBl 1997, 702; OGH 10. 3. 2008, 10 Ob 119/07 h JBl 2008, 654.

32) Vgl dazu *Tritthart/Breyer*, In guter Gesellschaft: zur Zusammenarbeit von Tierärzten, vet journal 9/2011, 12.

33) *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff.

34) *Bleckwenn*, Tierarzthaftung 39.

35) *Stärker*, Die Ärzte-GmbH (Teil 1), RdM 2011/33.

36) *Kletečka-Pulker* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Medizinrecht Kap. I.1.6.2 (Stand Oktober 2013).

37) *F. Bydliński* in FS Kralik 345.

Kinder plötzlich in der Ordination eines Tierarztes stehen und die Behandlung eines Tieres begehren.

In Österreich sind Kinder unter sieben Jahren gem § 865 ABGB vollkommen geschäftsunfähig und können sich nicht durch eigene Handlungen, sondern nur durch den gesetzlichen Vertreter verpflichten.<sup>38)</sup> Mit Kindern unter sieben Jahren können daher keine tierärztlichen Behandlungsverträge geschlossen werden. Auch die Ausnahme gem § 170 Abs 3 ABGB kann daran nichts ändern, weil der Abschluss eines tierärztlichen Behandlungsvertrags nicht unter „geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens“ fällt.<sup>39)</sup> Auch unentgeltlich kann ein tierärztlicher Behandlungsvertrag mit einem unmündig Minderjährigen nicht geschlossen werden; erfolgt dennoch eine unentgeltliche Behandlung, so entsteht auch keine vertragliche Schadenersatzpflicht, sondern lediglich eine deliktische Haftung.

#### b) Tierbesitzer

Häufig kommt es in der täglichen Praxis vor, dass der Tierbesitzer nicht auch gleichzeitig der Eigentümer des Tieres ist: Die Nachbarin bringt die Katze in die tierärztliche Ordination, oder der Stallbetreiber ruft den Tierarzt zu einem verletzten Pferd, um nur zwei mögliche Beispiele zu nennen.

Weist der Tiereigentümer eine andere Person an, ein Tier behandeln zu lassen, so liegt ein Auftrag iSd §§ 1002 ff ABGB vor. Der Überbringer des Tieres bzw der Stallbetreiber, welcher den Tierarzt kontaktiert hat, schließt den Behandlungsvertrag im Auftrag des Eigentümers auf dessen Rechnung. Vertragspartner des Tierarztes wird also der Auftragnehmer, der Honoraranspruch des Tierarztes entsteht auch gegenüber dem Auftragnehmer. Dieser wiederum kann dann nach § 1012 ABGB dem Auftraggeber eine Rechnung legen.

Wenn hingegen der Tiereigentümer dem Stallbetreiber bzw Überbringer des Tieres eine Vollmacht erteilt hat, so kommt der Behandlungsvertrag zwischen dem Tiereigentümer und dem Tierarzt zustande, und die Honoraransprüche des Tierarztes entstehen gegenüber dem Eigentümer.

Wurde dem Stallbetreiber bzw Überbringer weder Auftrag noch Vollmacht erteilt, so ist – wie bereits *Mosing*<sup>40)</sup> ausführte – zu differenzieren, ob der Dritte (Stallbesitzer) den Tierarzt nur auf das Behandlungserfordernis hingewiesen hat oder den Eindruck erweckte, er sei vom Tiereigentümer bevollmächtigt. Im ersten Fall würde ein Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) vorliegen, während im zweiten Fall die Haftung eines falsus procurator zur Anwendung käme. Ähnlich sieht dies auch *Bleckwenn*<sup>41)</sup> für die deutsche Rechtslage.

#### D. Vertragsschluss

Wie jeder Konsensualvertrag wird auch der tierärztliche Behandlungsvertrag durch eine übereinstimmende Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen begründet. Der Vertragsschluss kann dabei ausdrücklich oder konkludent erfolgen. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden tierärztliche Behandlungsverträge konkludent geschlossen: Der Tierbesitzer betritt die Ordination des Tierarztes, schildert die Symptome,

und der Tierarzt untersucht und behandelt das Tier. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es nach § 21 Abs 2 Tierärztegesetz keinen Kontrahierungszwang für Tierärzte gibt, sofern es sich nicht um einen Fall der Erste-Hilfe-Leistung handelt oder andere gesetzliche Vorschriften oder Verträge zu einer derartigen Verpflichtung führen.

#### E. Hauptleistungspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrags

Die Frage nach der Hauptleistung des tierärztlichen Behandlungsvertrags ist leicht beantwortet; es ist die jeweils vom Tierbesitzer begehrte Leistung. Auch hier kann wieder auf § 12 Tierärztegesetz abgestellt werden. Hauptleistung des tierärztlichen Behandlungsvertrags sind also die Untersuchung und Behandlung von Tieren, das Ergreifen von Vorbeugemaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren, die Durchführung operativer Eingriffe an Tieren, die Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren, die Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten sowie die künstliche Besamung von Haustieren. Dies hat jeweils im Einklang mit der *lex artis* und der gültigen Rechtslage zu erfolgen.<sup>42), 43)</sup> Wie bereits unter B. ausgeführt, können nur diese Leistungen Vertragsgegenstand eines tierärztlichen Behandlungsvertrags sein, und somit kommen auch nur diese als Hauptleistungen des tierärztlichen Behandlungsvertrags in Betracht, weil andere Leistungen schlichtweg keine tierärztlichen Leistungen iS der Definition sind.

#### F. Nebenleistungspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrags

Wesentlich schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der Nebenleistungspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrags. Während im Bereich der Humanmedizin zahlreiche Nebenleistungspflichten gesetzlich determiniert sind (vgl dazu exemplarisch § 51 Ärztegesetz zur Dokumentation und Auskunft), fehlen derartige Normen in der **Veterinärmedizin** vielfach. Folgende Nebenleistungspflichten kommen dennoch in Betracht:

##### 1. Aufklärungspflicht

Unbestritten ist die tierärztliche Aufklärung eine Nebenleistungspflicht des tierärztlichen Behandlungsvertrags.<sup>44)</sup> Anders als in der Humanmedizin, wo sich die

38) *Koziol-Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> (2014) 58.

39) *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff; *Kerschner*, Behandlungsverträge bei minderjährigen Patienten, RdM 2013, 138.

40) *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff.

41) *Bleckwenn*, Tierarzthaftung 39.

42) *Engljähringer*, ÖJZ 1993, 488.

43) *Völk-Torggler*, JBl 1984, 72.

44) *Bemmann*, Die tierärztliche Aufklärungspflicht, Pferdeheilkunde 2004, 361; OLG Celle 21. 10. 1988, 1 U 29/88, sowie OLG München 9. 10. 2003, 1 U 2308/03; *Tritthart*, Tierärztliche Aufklärungspflicht bei der Behandlung von Pferden – Status quo, SV 2012, 203; *Bleckwenn*, Tierarzthaftung 260 mwN.

Pflicht zur Aufklärung des Patienten ausdrücklich aus dem Krankenanstaltengesetz ergibt und die Österreichische Ärztekammer mit einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Richtlinien zur Aufklärung ausgestattet ist, fehlen entsprechende Rechtsnormen für die Veterinärmedizin. Wie *Mosing*<sup>45)</sup> ausgeführt hat, bedarf es zur Tierbehandlung einer wirksamen Einwilligung, diese wiederum aber einer ordnungsgemäßen Aufklärung, widrigenfalls die Rechtfertigung für den Eingriff in fremde Rechtsgüter fehlen würde. Keinesfalls kann der Umfang der tierärztlichen Aufklärung an humanmedizinischen Standards gemessen werden, weil es im Falle einer Tierbehandlung nicht darum geht, das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit zu schützen, sondern „lediglich“ die für Sachen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Zum Umfang der tierärztlichen Aufklärung s bei *Tritthart*<sup>46)</sup> sowie bei den Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden.<sup>47)</sup> Die dort aufgestellten Grundsätze sind wohl auch auf Behandlungsverträge bei anderen Tierarten anwendbar.

## 2. Dokumentationspflicht

Eine gesetzlich normierte, allgemeine Dokumentationspflicht gibt es anders als in der Humanmedizin für die Veterinärmedizin nicht. Nur für tierärztliche Gutachten und Zeugnisse normiert § 19 Tierärztegesetz eine dreijährige Aufbewahrungspflicht. Dennoch ist die Dokumentationspflicht nach herrschender Ansicht eine Nebenleistungspflicht des tierärztlichen Behandlungsvertrags.<sup>48)</sup> Spezielle Dokumentationspflichten finden sich jedoch zB in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung, BGBl II 2006/191 idGF, oder in diversen arzneirechtlichen Vorschriften.

## 3. Verschwiegenheitspflicht

Zur Verschwiegenheit des Tierarztes regelt § 23 Abs 1 Tierärztegesetz, dass „der Tierarzt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, nicht offenbaren oder verwerten darf“. Nach Abs 2 leg cit ist er „zur Wahrung eines anderen als des im Abs 1 genannten ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit der Auftraggeber dies verlangt“. Ausnahmen von dieser Verschwiegenheitspflicht bestehen jedoch nach Abs 3 leg cit dann, „wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist“.

## G. Haftungsrechtliche Rechtsfolgen des tierärztlichen Behandlungsvertrags

### 1. Gewährleistung

Unter Gewährleistung versteht man ganz allgemein das Einstehenmüssen für Sach- und Rechtsmängel. Eine Leistung ist dann mangelhaft, wenn diese hinter dem Geschuldeten, also dem Vertragsinhalt, zurückbleibt.<sup>49)</sup> Wenn also ein Behandlungsvertrag über die Untersuchung und Behandlung eines Tieres abgeschlossen

wird, so hat diese Untersuchung und Behandlung nach der *lex artis* zu erfolgen. Werden also bspw weite Teile eines Untersuchungsgangs nicht durchgeführt, so bleibt die erbrachte Leistung hinter der vereinbarten zurück, und es liegt ein Mangel vor. Der Tierbesitzer hat nach § 932 Abs 2 ABGB das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch der Leistung. Im Falle der Untersuchung eines Tieres wird ein Austausch der Natur der Sache nach nicht möglich sein, sodass letztendlich ein Verbesserungsrecht des Tierbesitzers besteht. Der Tierarzt hat das Verabsäumte also nachzuholen. Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage bei Operationen. Wie unter B. ausgeführt, ist auch bei operativen Eingriffen der Erfolg klar definiert. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass zB im Falle einer vereinbarten Korrektur einer Lidfehlstellung der Erfolg auch dann eingetreten ist, wenn die Operation nicht den (vom Tierbesitzer) erwünschten Erfolg gebracht hat, allerdings *lege artis* durchgeführt wurde. Ansprüche des Tierbesitzers aus Gewährleistung kommen also nur dann infrage, wenn der Eingriff eben nicht *lege artis* durchgeführt wurde. Da diese Ansprüche dadurch aber in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen treten, werden derartige Gewährleistungsfälle in der Praxis kaum vorkommen. Ähnlich ist es auch beim Beispiel der vertraglich vereinbarten Entfernung eines Tumors: Wenn der Chirurg die Operation *lege artis* durchführt, ist damit der Erfolg eingetreten, unabhängig davon, ob das Tier damit geheilt werden konnte oder ob alle Tumorteile entfernt wurden. Ist die Operation nicht *lege artis* durchgeführt worden, die erbrachte Leistung also hinter der vereinbarten zurückgeblieben, steht dem Tierbesitzer einer der primären Gewährleistungsbehelfe zu, sofern nicht ohnedies an eine schadenersatzrechtliche Lösung zu denken ist.

## 2. Schadenersatz

Da die tierärztliche Leistung auf Basis eines Vertrags erbracht wird, sind primär die Regeln für Schadenersatzansprüche *ex contractu* heranzuziehen. Wie immer im Österreichischen Schadenersatzrecht müssen auch hier folgende **Voraussetzungen** gegeben sein, damit an einen Schadenersatz durch den Tierarzt zu denken ist: Es muss ein Schaden gegeben sein, das tierärztliche Tun muss für den eingetretenen Schaden kausal sein, das Handeln oder Unterlassen des Tierarztes muss rechtswidrig sein, und letztlich muss auch noch Verschulden des Tierarztes gegeben sein. Wie beim humanmedizinischen Behandlungsvertrag kommt es auch beim tierärztlichen Behandlungsvertrag zur Be-

45) *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff.

46) *Tritthart*, SV 2012, 203; *Tritthart*, Die tierärztliche Aufklärungspflicht in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt? Wiener tierärztliche Monatsschrift – Vet Med Austria 102 (2015) 254.

47) *Vereinigung Österreichischer Pferdeterärzte/Österreichische Tierärztekammer/Veterinärmedizinische Universität Wien* (Hrsg), Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw anderen Einhufern (2012).

48) *Bemmann*, Die tierärztliche Dokumentationspflicht und das Einsichtsrecht in tierärztliche Behandlungsunterlagen, *Pferdeheilkunde* 2004, 353; *Mosing*, Tierarzthaftung 15 ff.

49) *Reischauer*, Das neue Gewährleistungsrecht und seine schadenersatzrechtlichen Folgen (Teil I), *JBli* 2002, 137.

weislastumkehr iSd § 1298 ABGB, sodass der Geschädigte den Schaden sowie die Kausalität, der Tierarzt hingegen das fehlende Verschulden zu beweisen hat.<sup>50)</sup>

## H. Beendigung des Behandlungsvertrags

Der tierärztliche Behandlungsvertrag kann auf verschiedene Arten enden. Zum einen endet der Vertrag jedenfalls durch den Tod des Patienten. Zum anderen endet der Vertrag durch Erfüllung, was va dann der Fall ist, wenn die Elemente eines Werkvertrags überwiegen. Wird also bspw ein Behandlungsvertrag zur Sanierung eines erkrankten Hundegebisses geschlossen, so endet der Vertrag in jenem Moment, wo das Gebiss saniert ist. Als dritte Endigungsmöglichkeit kommt die Kündigung des Behandlungsvertrags in Betracht. Eine solche Kündigung kann sowohl einvernehmlich als auch durch den Auftraggeber oder durch den Tierarzt erfolgen. Das Tierärztegesetz räumt dem Tierarzt in § 21 Abs 4 ausdrücklich das Recht ein, von der Behandlung zurückzutreten, sofern er dies rechtzeitig bekannt gibt. Ein derartiges Zurücktreten ist wohl auch in der Veterinärmedizin als Kündigung des Behandlungsvertrags zu verstehen.<sup>51)</sup> Auch der Tierbesitzer kann den Behandlungsvertrag aufkündigen, § 25 Abs 1 Tierärztegesetz spricht in diesem Zusammenhang vom Behandlungsverzicht des Tierhalters. An dieser Stelle sei auch noch auf § 25 Abs 2 leg cit hingewiesen, wonach in den Fällen, wo mehrere Tierärzte gleichzeitig zu einem Patienten gerufen werden und der Tierhalter selbst keine Entscheidung darüber trifft, welcher der herbeigerufenen Tierärzte die Behandlung durchführen soll, jener Tierarzt zur Behandlung berufen ist, welcher als Erster eingetroffen ist. Der oder die übrigen Tierärzte haben allerdings Abs 3 leg cit Anspruch auf ihr Honorar, auch wenn gar keine Behandlung stattgefunden hat.

## I. Zusammenfassung

Die Anzahl von Schadenersatzforderungen gegenüber Tierärzten hat in den letzten Jahren stark zugenommen, sodass sich auch die Frage nach der Rechtsnatur des tierärztlichen Behandlungsvertrags immer häufiger stellt. Da zu diesem Themenkomplex bisher kaum Ju-

dikatur und Literatur vorliegen, war es das Ziel dieser Arbeit, einen Überblick über dieses Gebiet zu geben.

Vertragsgegenstand des tierärztlichen Behandlungsvertrags sind tierärztliche Leistungen iSd § 12 Tierärztegesetz. Ähnlich wie beim humanmedizinischen Behandlungsvertrag kommen sowohl der Dienstvertrag, der Werkvertrag als auch der freie Dienstvertrag als Rechtsgrundlage tierärztlicher Leistungen in Betracht. Bedingt durch diese Tatsache, erscheint es durchaus gerechtfertigt, den tierärztlichen Behandlungsvertrag als Vertrag sui generis zu betrachten. Vertragspartner aufseiten des Tierarztes kann ein selbständiger Tierarzt ad personam oder aber eine Tierärztegesellschaft sein, die sich mangels eigener Berufsausübungsberechtigung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten eines berufsberechtigten Tierarztes bedient. Hierin liegt einer der Unterschiede zum humanmedizinischen Behandlungsvertrag, weil Ärztegesellschaften expressis verbis über eine Berufsausübungsberechtigung verfügen. Ein im Angestelltenverhältnis tätiger Tierarzt kann hingegen niemals Vertragspartner eines tierärztlichen Behandlungsvertrags werden. Aus Sicht des zu behandelnden Tieres kommen der Eigentümer bzw der Besitzer als Vertragspartner infrage. Der Vertragsschluss erfolgt zumeist mündlich oder konkludent, nur in seltenen Fällen liegen schriftliche Behandlungsverträge vor. Die Hauptleistung auf tierärztlicher Seite ist die Durchführung einer tierärztlichen Leistung iSd § 12 Tierärztegesetz. Als Nebenleistungspflichten sind die Aufklärungspflicht, die Dokumentationspflicht sowie die Verschwiegenheit zu nennen. Als haftungsrechtliche Rechtsfolgen des tierärztlichen Behandlungsvertrags kommen Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Betracht. Zur Beendigung des tierärztlichen Behandlungsvertrags kommt es durch den Tod des Patienten sowie durch die Erfüllung oder Kündigung durch den Tierarzt oder den Auftraggeber.

50) *Voppicher*, Die Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung schadenersatzrechtlicher Ansprüche der Patienten auf Grund ärztlicher Fehlbehandlung, ÖJZ 1997, 93.

51) *Pletzer*, Vor- und nachvertragliche Pflichten beim Behandlungsvertrag, Sonderheft Gmundner Medizinrechtskongress 2014, RdM 2014/151.

### → In Kürze

Der tierärztliche Behandlungsvertrag tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Sowohl der Dienstvertrag, der Werkvertrag als auch der freie Dienstvertrag können eine Rechtsgrundlage tierärztlicher Leistungen sein, sodass die Einstufung als Vertrag sui generis sinnvoll erscheint. Er kommt zumeist konkludent zustande und endet durch Erfüllung, Kündigung bzw den Tod des Patienten. Auf beiden Seiten kommen unterschiedliche Vertragspartnerkonstellationen infrage. Neben den eigentlichen Hauptleistungen sind auch unterschiedliche Nebenleistungspflichten wie die Aufklärung, die Dokumentation oder die Verschwiegenheit geschuldet. Schlechterfüllung führt zu Ansprüchen aus Gewährleistung bzw Schadenersatz, wobei bei Letzterem die vertraglichen Ansprüche gegenüber deliktischen überwiegen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

MMag. Dr. Alexander Tritthart ist Tierarzt und Jurist und ua als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das gesamte Veterinärwesen tätig. Darüber hinaus ist er als Universitätslektor an der Vetmeduni Vienna für veterinärrechtliche Themen beschäftigt. Kontaktadresse: Mariatrosterstraße 259, 8044 Graz. E-Mail: a.tritthart@tritthart.biz

#### Vom selben Autor erschienen:

*Tritthart*, Die tierärztlichen Aufklärungspflichten in Österreich – notwendiges Übel oder Sicherheit für den Tierarzt, Wiener tierärztliche Monatsschrift – Vet Med Austria 102 (2015) 254; *Tritthart*, Die Hygienekontrolle nach § 54 LMSVG – Macht oder Ohnmacht des amtlichen Tierarztes, Wiener tierärztliche Monatsschrift 95 (2008); *Tritthart/Breyer*, In guter Gesellschaft: zur Zusammenarbeit von Tierärzten, vet journal 9/2011, 12;







*Tritthart*, Tierärztliche Aufklärungspflicht bei der Behandlung von Pferden – Status quo, SV 2012, 203.

**Literatur:**

*Bleckwenn*, Die Haftung des Tierarztes im Zivilrecht (2013); *Mosing*, Tierarzthaftung: Die tierärztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs)strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht, Diss Karl-Franzens-Universität Graz (2003); *Engl-jähringer*, Ärztlicher Behandlungsvertrag, ÖJZ 1993, 488; *Völkl-Torggler*, Die Rechtsnatur des ärztlichen Behandlungsvertrages in Österreich, JBl 1984, 72; *Kindel*, Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages (2009); *Bemann*, Die tierärztliche Aufklärungspflicht, Pferdeheilkunde 2004, 361.

→ Literatur-Tipp



**Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht für die Praxis**

**MANZ Bestellservice:**

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)

Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)